

darunter des Oberarztes des K. Bürgerhospitals, Professors Dr. L., arbeitsfähig sei er auch während der Zeit der angeblichen Krankheit bei Verrichtung schwerer Arbeit betroffen worden sei, sodaß es keinem Zweifel unterliege, daß er die Krankheit simulire, um seine Veretzung in den Ruhestand herbeizuführen. Kläger hatte zur Zeit seiner Entlassung 19 Dienstjahre hinter sich und ein Dienstinkommen einschließlich Accessorien von 1262 Mk., 80 Pf. Durch eine Eingabe vom 31. Oktober 1888 wandte sich der Kläger an das Kaiserliche Reichs-Postamt um Gewährung einer Unfallentschädigung beziehentlich eines Ruhegehaltes aus Anlaß des Unfalles vom 3. Januar 1888, wurde jedoch durch Erlaß vom 15. Februar 1889 abschläglich beschieden, weil nicht anerkannt werden könne, daß er infolge jenes Unfalles dienstunfähig geworden oder in der Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt worden sei. Auch wurde durch den Erlaß die Verfügung der Ober-Postdirektion vom 25. Juni 1888 für gerechtfertigt erklärt. Ein erneutes Gesuch des Klägers um Gewährung eines Ruhegehaltes, welches er an Seine Majestät den Kaiser gerichtet hatte, wurde durch Erlaß des Staatssecretärs des Reichs-Postamts vom 27. Juli 1889 — an welchen das Gesuch zur Prüfung abgegeben worden war — abgewiesen.

Es erhob nunmehr — Ende 1889 — der Kläger Klage mit dem Antrage;

den Beklagten zur Zahlung einer monatlichen, im Voraus zu zahlenden Pension von 70 Mk. 15 Pf. seit dem 25. Juli 1888, event. zur Zahlung einer monatlichen Pension von 45 Mk. 60 Pf. seit dem 25. Juli 1888 zu verurtheilen, ihm die Kosten zur Last zu legen und das Urtheil, falls gegen Sicherheitsleistung, für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Zur Begründung der Klage führte er an, er habe durch den Unfall vom 3. Januar 1888 ein Gehirnleiden davon getragen und sei weder zum Post- noch zu einem andern Dienste mehr fähig; mit Unrecht nehme der Beklagte an, daß er die Krankheit simulire. Es sei untergebens das Reichsgesetz vom 15. März 1886, betreffend die Fürsorge für Beamte u. infolge von Betriebsunfällen, zur Anwendung zu bringen, wonach sich sein Hauptantrag rechtfertige; event. werde die Klage auf das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten von 31. März 1873, insbesondere auf dessen §§ 34, 37, 45 41 gestützt.

Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage. Nach dem Gesetze vom 31. März 1873 erhalte ein Beamter, auch der auf Kündigung angestellt, welcher infolge eines Gebrechens oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd zur Erfüllung seiner Amtspflichten unfähig sei und deshalb in den Ruhestand versetzt werde, eine lebenslängliche Pension.

Die Entscheidung darüber, ob und welche Pension dem Beamten zustehet, komme aber lediglich der demselben vorgesetzten Behörde, nicht aber dem Gerichte zu und werde deshalb die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges erhoben. Im übrigen werde bestritten, daß der Unfall vom 3. Januar 1888 die vom Kläger behaupteten Nachteile mit sich gebracht habe und werde nach wie vor behauptet, daß der Kläger simulire. Er habe sich die Verletzung vorzüglich selbst zugezogen, weil er sich gegen die Folgen der kurz vorher ergangenen Verurtheilung, die ihm eine disciplinariſche Bestrafung zuziehen mußte, sichern gewollt.

Der Kläger replicirte, daß der Rechtsweg nach § 7 Gesetz vom 15. März 1886 und § 149 des Gesetzes vom 31. März 1873 zulässig sei.

Das K. Landgericht zu K. hat durch Urtheil vom 12. März 1890 die Klage als unbegründet abgewiesen und die vom Kläger eingelegte Berufung ist durch Urtheil des K. Ober-Landesgerichts zu K. vom 15. Juni 1891, auf welches Bezug genommen wird, zurückgewiesen worden.

Die Gründe des letztern Urtheils führen aus:

„Die Entscheidung des ersten Richters beruht auf richtigen Gründen. Der Kläger stützt seinen Anspruch auf das Gesetz vom 15. März 1886, sowie auf das Reichsbeamten-gesetz vom 31. März 1873. (Schluß folgt).

Mann schreibt uns;

Bezugnehmend auf den Artikel in Nr. 4 der Umschau erlaube ich mir zu erwähnen, daß dem Verlangen nach einer fachwissenschaftlichen Vorbildung der Zoll- und Steuerbeamten seit 1869 bereits in Bayern Rechnung getragen ist.

An der polytechnischen Hochschule in München haben die Zolldienstaspiranten nachverzeichnete Gegenstände zu hören und aus denselben ein Examen (vor Uebertritt in die Praxis) zu bestehen: Bayr. Verfassungsrecht, unter Mitbehandlung der Reichsverfassung, Bayr. Verwaltungsrecht, Nationalökonomie, Mechanik, chemische und mechanische Technologie mit Waarenkunde, Gährungschemie, französische, englische und italienische Sprache.

Das ist gewiß eine Reihe von Disciplinen, deren Kenntniß dem Zolldienstaspiranten die Erfüllung seiner Pflichten als Staatsdiener allgemein und als Zoll- und Steuerbeamten im Besondern ermöglicht.

Am lautesten habe ich den Wunsch einer neuheitlichen staats- und fachwissenschaftlichen Vorbildung der deutschen Zollbeamten während meiner Thätigkeit als Vorsteher eines Nachsteuer-Bezirksbureaus, in Hamburg aussprechen hören. Möge das Wort bald zur That werden.

Verschiedenes.

Personal-Nachrichten.

Vorläufige Nachrichten.

Ernannt: der Regierungsdassessor Mitglied der Prov.-Steuerdirection zu Danzig Herose, sowie die Regierungsdassessoren Oberzollinspektoren Amelung in Ratibor, Heims in Cleve, Anderson in Neustadt i. H. zu Regierungsräthen, der bisherige Kgl. Bayr. Oberzollinspector Wiesinger zum Kaiserlichen Regierungsrath und Mitglieder des Statistischen Amtes, der Geh. Finanz-Rath und vortragende Rath im Finanzministerium Köhler in Berlin zum Geh. Ober-Finanz-Rath;

verliehen: der rothe Adlerorden 4. Klasse dem Steuereinknehmer I Schmitz in Suhl;

gestorben: der Steuerinspector Bausmann in Hirteln.

Preußen.

Unter Beförderung zu Obergrenzkontrolleuren sind versetzt die Hauptamtsassistenten: 1. Arndt in Königsberg in Pr. nach Schir-

windt, 2. Graf Bülow von Dennewitz in Meidenburg nach Meidenburg, 3. Scholz in Stettin nach Stralsburg W. Pr., 4. Brehmer in Inowrazlaw nach Gzymochen, 5. Tsch in Stade nach Papenburg, 6. Tacke in Magdeburg nach Kobakow, 7. Drath in Potsdam nach Eupen, 8. von Winkler in Cottbus nach Leer, 9. Kunze in Berlin als Obersteuer-kontroleur daselbst.

Unter Beförderung zu Obergrenzkontrolleuren sind versetzt die Oberkontrollassistenten: 1. Drabed in Silgendorf nach Szibben, 2. Baader in Deutsch-Krone nach Gollub, 3. Tscheppe in Berent nach Leibitz, 4. Dau in Dirschau nach Puzig, 5. Corodonnos in Berlin nach Papros, 6. Ruge in Cüstrin nach Podzamcze, 7. Schiffer in Berlin nach Beuthen D. S., 8. Neugebauer in Lagow nach Neurode, 9. Schulz in Jossen nach Gens, 10. Gohlau in Guben nach Christiansfeld, 11. Rogge in Kyritz nach Humm, 12. Böhm in Nauen nach Haaren, 13. Hahn in Freiburg N. W. nach Dorum, 14. Reizke in Bärwalde nach Biella, 15. Häfe in Stettin nach Roggen, 16. Maltzahn in Dölich nach Coadjuthen, 17. Jüttner in Cöslin nach Mierunsken, 18. Karsten in Lupow nach Wegberg, 19. Peglow in Nörenberg nach Gangelst (bisher Herzogenrath), 20. Christ in Krotoschin nach Uelsen, 21. Ulrich in Rogowo nach Grabow, 22. Schäffer in Dentschen nach Pitschen, 23. Schulze in Labischin nach Scalnierzycze, 24. Suter in Kolmar i. P. nach